

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Viehgeschäft

Einkaufsbedingungen der VVG Oberbayern-Schwaben eG für Schlachtvieh

Stand: Juni 2019

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten - soweit keine abweichenden Bedingungen des Lieferanten von der Viehvermarktungs-genossenschaft Oberbayern-Schwaben eG (nachfolgend VVG) ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über Schlachtviehanlieferungen zwischen dem Lieferanten und der VVG. Sie gelten nicht, wenn es sich beim Lieferanten um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Individuell zwischen der VVG und dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Lieferanten. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der VVG veröffentlicht werden und der Lieferant hierauf in Textform hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

(1) Der Lieferant ist an seine Schlachtviehanmeldung, die insoweit als Angebot gilt, gebunden. Die Anmeldung ist von der VVG angenommen, wenn sie die Annahme nicht spätestens innerhalb dreier Tage nach Anmeldung zurückweist.

(2) Erteilt die VVG auf die Anmeldung hin eine Bestätigung in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.

3. Anlieferung/Abholung

(1) Die VVG verwertet das angemeldete Schlachtvieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe des Schlachtviehs an die VVG kann die VVG über die Tiere im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks frei und eigenverantwortlich verfügen.

(2) Der Lieferant hat, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, das angemeldete Schlachtvieh zum vereinbarten Termin unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof in futterleerem (nüchternem) Zustand zur Abholung bereit zu stellen. Die Abholung sowie der Transport erfolgen durch die VVG bzw. den von der VVG hiermit beauftragten Transporteur auf Kosten des Lieferanten; die Transportkosten werden von der VVG nach billigem Ermessen festgelegt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angemeldeten Viehs zu erfüllen und die entsprechenden Dokumente und Begleitpapiere beizubringen. Name und Adresse des Lieferanten werden zum Nachweis der Herkunft an Tochtergesellschaften und/oder Kunden der VVG weitergegeben. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und Wohnort auf dem Etikett des Endproduktes abgedruckt werden bzw. in sonstiger Weise mit dem Endprodukt verbunden werden.

4. Eigentums- & Gefahrübergang

(1) Das Eigentum am angemeldeten Schlachtvieh geht auf die VVG über mit der Übergabe des verkauften Tiers an die VVG bzw. mit der Übergabe des verkauften Tiers an den von der VVG beauftragten Transporteurs.

(2) Mit der Übergabe geht auch die Transportgefahr auf die VVG über mit der Folge, dass wenn das Schlachtvieh auf dem Transport aufgrund eines Verschuldens der VVG bzw. des Transporteurs oder infolge höherer Gewalt (z.B. unverschuldeter Unfall) oder infolge sonstiger Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt wird, der Lieferant Anspruch auf Vergütung hat. Die Vergütung bestimmt sich in diesem Fall nach dem Verkehrswert, den das Tier im Zeitpunkt der Übergabe hatte. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung der am Schlachthof, an dem die Schlachtung stattfinden sollte, für die Schlachttieruntersuchung zuständige Veterinär, dessen Kosten dem Lieferanten und der VVG je zur Hälfte zur Last fallen, nach billigem Ermessen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, wenn das Schlachtvieh auf dem Transport infolge einer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandenen Krankheit verendet. Besteht diesbezüglich zwischen den Parteien Uneinigkeit, entscheidet hierüber der am Schlachthof, an dem die Schlachtung stattfinden sollte, für die Schlachttieruntersuchung zuständige Veterinär, dessen Kosten dem Lieferanten und der VVG je zur Hälfte zur Last fallen.

5. Schlachtviehverwertung

(1) Zur Verwertung als Schlachtvieh kommen ausschließlich solche Tiere, für die aufgrund der Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach der Schlachtung aufgrund der Schlachtkörperuntersuchung (Fleischuntersuchung) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt sind.

(2) Wird ein als Schlachtvieh angemeldetes Tier aufgrund der Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) nicht zur Schlachtung zugelassen, wird dieses getötet und auf Kosten des Lieferanten in geeigneter Weise (d.h. i.d.R. über eine TBA) entsorgt. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen die VVG zu.

(3) Wird für ein Tier aufgrund der Lebendbeschau eine Schlachterlaubnis erteilt, stellt sich aber bei der Schlachtkörperuntersuchung (Fleischuntersuchung) heraus, dass das Fleisch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als untauglich zu beurteilen ist, wird dieses gleichfalls auf Kosten des Lieferanten in geeigneter Weise (d.h. i.d.R. über eine TBA) entsorgt. Dem Lieferanten stehen auch in diesem Fall keine Ansprüche gegen die VVG zu.

(4) Der Lieferant sowie die VVG erkennen das Ergebnis der Schlachtieruntersuchung sowie auch der Schlachtkörperuntersuchung als verbindlich an.

(5) Der Lieferant erteilt mit Übergabe des Schlachtieres der VVG die Vollmacht, in den Fällen des Absatzes 2 und 3 die zur Entsorgung erforderlichen Erklärungen als sein Vertreter in seinem Namen abzugeben.

6. Unzulässige Wirkstoffe

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die angelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich unzulässigen Wirkstoffen sind und keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden. Ferner haftet er dafür, dass nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

(2) Es dürfen ausschließlich Schlachttiere angeliefert werden, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.

(3) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, gilt Ziffer 5 Absatz 3 entsprechend. Darüberhinaus haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden auf Schadensersatz..

(4) Der Lieferant sowie die VVG erkennen das Ergebnis der Probenuntersuchungen an.

7. Vergütungen/Verjähung

(1) Die Abrechnung für Schlachtvieh, das aufgrund der Schlachtkörperuntersuchung als tauglich eingestuft wird, bestimmt sich nach dem Wochenpreis, der von der VVG für die jeweilige Schlachtwoche unter Zugrundelegung von Schlachtgewicht und Fleischqualität gemäß Handelsklassenverordnung festgelegt wird. Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (z.B. Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.

(2) Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) Von dem sich nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 berechnenden Betrag werden die Kosten der VVG in der jeweils geltenden Höhe abgerechnet.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung verjährt binnen einem Jahr. Die Verjähung beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 4.

8. Rechnungserteilung

(1) Falls nichts abweichendes vereinbart ist, erteilt die VVG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der VVG spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant der VVG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der VVG anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis in der VVG nicht berechtigt, so hat er der VVG die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die VVG zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

9. Haftung der VVG

(1) Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen die VVG, die sich im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Abholung bzw. Abwicklung des Anlieferungsvertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aus nachfolgender Bestimmung etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichtender VVG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert des vertragsgegenständlichen Schlachtviehs begrenzt; Ziffer 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG beruht.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Die VVG kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Der Lieferant kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der VVG nicht bestritten werden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

11. Datenschutz

(1) Die der VVG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(2) Der Lieferant erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die VVG sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

12. Gerichtsstand

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anlieferung von Schlachtvieh bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der VVG.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und VVG ist das deutsche Recht.

Vorstand: Hubert Mayer (Vorsitzender), Anton Reiter, Markus Held, Christoph Schön, Anna Senftl, Markus Plötz, Marinus Spann; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Josef Andres
Sitz der Genossenschaft: Waldkraiburg · Genossenschaftsregister: Traunstein Nr. 254